



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Zusammenarbeit zwischen Ortspolizeiverwaltern und Stellen des Reichsluftschutzbundes und der Reichsgruppe Industrie bei der Ueberwachung der Durchführung von behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen. ...

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Es muß jedoch beachtet werden, daß mit Rücksicht auf die gerade auch beim straßenseitigen Notausstieg vorhandene Verschüttungsgefahr in vielen Fällen die Anbringung eines einzigen Notauslasses zur Straße nicht als ausreichend anzusehen sein wird, sondern daß je nach den Umständen eine befriedigende Lösung nur dann gegeben ist, wenn weitere Möglichkeiten zum Verlassen der Schutzräume geschaffen werden. Eine zweckmäßige Maßnahme zu diesem Zweck besteht namentlich auch darin, daß anstoßende Gebäude untereinander durch Brandmaueröffnungen im Keller- geschoß verbunden werden (vgl. Nr. 89 der SRBestimmungen vom 4. Mai 1937), wodurch ermöglicht wird, daß auch die Auslässe des Nachbar- gebäudes im Bedarfsfall benutzt werden können.

Ich bitte die unterstellten Baupolizeibehörden mit entsprechender An- weisung zu versehen und, falls Schwierigkeiten entstehen, die nicht behoben werden können, mir unter Darlegung des Sachverhalts zu berichten. Der Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

An

die Landesregierungen (Sozialverwaltungen)  
— Baupolizeiressorts —

### **Zusammenarbeit zwischen Ortpolizeiverwaltern und Stellen des Reichsluftschutzbundes und der Reichsgruppe Industrie bei der Ueberwachung der Durchführung von behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen**

**RdLu.ObdL v. 28. 8. 39. L.In. 13 5 a 14 957/39**

Die Durchführung der in der IX. Durchführungsverordnung zum Luft- schutzgesetz vorgesehenen behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen ist von größter Bedeutung für die Sicherung der Bevölkerung gegen Luftangriffs- wirkungen.

Es ist daher besonders wichtig, daß die zu treffenden Maßnahmen von der Bevölkerung in ihrer Bedeutung richtig verstanden und in zweck- entsprechender Weise durchgeführt werden. Dazu wird es erforderlich sein, daß alle verantwortlichen Stellen die Durchführung der Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß abstellen. Durch Anleitung und Auf- klärung ist dafür zu sorgen, daß das Verständnis und der persönliche Einsatzwille jedes Volksgenossen geweckt und gefördert wird. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß bei der Durchführung größte Wirkung mit geringsten Mitteln erzielt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, daß etwa notwendige Geldbeträge sich in einem für den einzelnen tragbaren Rahmen halten.

Bei abgelegenen Gebäuden ist von den Maßnahmen grundsätzlich ab- zusehen. In ländlichen Gebieten sollen die behelfsmäßigen Luftschutzmaß- nahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die Gebiete in stark luft- gefährdeten Räumen (z. B. in Grenznähe oder in großen Industriegebieten) liegen. In diesen Fällen muß die Durchführung der Behelfsmaßnahmen vom Ortpolizeiverwalter durch polizeiliche Bekanntmachung angeordnet werden. Ferner sind in ländlichen Gebieten die Behelfsmaßnahmen dann durchzuführen, wenn es sich um stark luftgefährdete Baugrundstücke handelt, (Vgl. Nr. 85 der I. Ausführungsbestimmung zum § 1 der II. Durch- führungsverordnung zum Luftschutzgesetz und Erlaß des RdLu.ObdL hierzu vom 26. Juli 1937 — ZL 5 b 9400/37.)

Es wird gebeten, die Ortpolizeiverwalter entsprechend zu unterrichten und mit nachstehenden Anweisungen zu versehen.

## I. Zusammenarbeit zwischen Ortpolizeiverwaltern und den örtlichen zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes und der Reichsgruppe Industrie

Nach § 6 Abs. 1 der IX. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1391) überwacht der Ortpolizeiverwalter die Durchführung dieser Verordnung und bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgabe insbesondere der örtlich zuständigen Stellen des RLB auf dem Gebiete des Selbstschutzes und der RI auf dem Gebiete des Werkluftschutzes. Auf dem Gebiete des erweiterten Selbstschutzes kann sich der Ortpolizeiverwalter zur Erfüllung seiner Aufgabe der örtlich zuständigen Stellen des RLB bedienen.

Im Interesse dieser zweckmäßigen und beschleunigten Durchführung der Verordnung sowie einer richtigen Anwendung der I. Ausführungsbestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen ist dafür zu sorgen, daß die örtlich zuständigen Stellen des RLB und der RI auf ihren Aufgabengebieten (z. B. bei der technischen Beratung für die Durchführung der Behelfsmaßnahmen) zu vollem Einsatz gelangen.

## II. Zu einzelnen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen

1. Zu Nr. 2: Eine Beanspruchung der Baustoffkontingente der Arbeitsämter zum Zwecke der Durchführung der Verordnung über behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen kann bei der augenblicklichen Baustofflage nicht zugelassen werden. Für die behelfsmäßigen Maßnahmen sowie für endgültige bauliche Maßnahmen können daher Baustahl und Bauholz nur verwendet werden, sofern der erforderliche Bedarf vorhanden ist oder beschafft werden kann und in jedem Fall nur dann, wenn nicht mehr als 2 t Baustahl und nicht mehr als 3 cbm kontingentiertes Nadelschnittholz zur Verwendung kommen sollen.

2. Zu Nrn. 3 und 4: Die Auswahl geeigneter Räume ist wesentliche Voraussetzung für eine zweckmäßige behelfsmäßige Herrichtung der Luftschutzräume. Die Zustimmung des Ortpolizeiverwalters oder der von ihm beauftragten Stellen ist in Nr. 3 vorgeschrieben, um von vornherein zu verhindern, daß ungeeignete Räume ausgewählt werden. Die Auswahl der Räume ist besonders sorgsam zu überprüfen. Dabei sind wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen und unbillige Härten für einzelne Mieter zu vermeiden.

3. Zu Nr. 6: In Abs. 4 werden die Bauten aufgeführt, für die bereits in Nrn. 80 bis 84 der „Schutzraumbestimmungen“ vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 568) Ausnahmen und hierbei teilweise Behelfsmaßnahmen zugelassen sind. Auch bei der behelfsmäßigen Herrichtung von Luftschutzräumen werden für diese Gebäude bestimmte Erleichterungen zugelassen (vgl. auch Nr. 10 Abs. 3 und Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen).

4. Zu Nr. 7: Sofern Notausgänge nach Abs. 2 durch unmittelbar benachbarte Gebäude führen, müssen nach Abs. 4 die hierfür vorzunehmenden Brandmauerdurchbrüche mit einer feuerbeständigen Tür nach DIN 4102 versehen werden. In solchen Fällen ist jedoch stets vorher zu klären, ob

eine feuerbeständige Tür beschafft werden kann (vgl. auch Nr. II 1 dieses Erlasses).

5. Zu Nr. 8: In Abs. 2 werden sieben verschiedene Ausführungsmöglichkeiten von Splitterschutz-Vorrichtungen angegeben. Es wird zweckmäßig unter diesen Möglichkeiten diejenige gewählt, die sich mit vorhandenen Mitteln am leichtesten ausführen läßt und dabei den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten (z. B. keine Versperrung von Verkehrsflächen, keine Verunstaltung der Hausfronten usw.) am besten angepaßt werden kann.

Splitterschutzmauern nach Abs. 3 und Zumauerungen nach Abs. 4, die als endgültige bauliche Maßnahme gelten, können nur insoweit vorgenommen werden, als die erforderlichen Baustoffe, insbesondere Ziegelsteine vorhanden oder zu beschaffen sind (vgl. auch Nr. II 1 dieses Erlasses). Es wird in vielen Fällen möglich sein, Ziegelsteine aus vorhandenem Ziegelmauerwerk zu erhalten, das nicht unbedingt benötigt wird (z. B. aus gemauerten Vorgartenzäunen oder -sockeln, nichttragenden Kellertrennwänden, Hofmauern usw.). Aus solchen Mauern gewonnene Ziegelsteine können, sofern die Erstellung handwerksgerecht ausgeführter Splitterschutzmauern nach Abs. 3 nicht durchführbar ist, auch zu Steinpackungen nach Nr. 8 Abs. 2 verwendet werden.

6. Zu Nr. 9: Die mit behelfsmäßigen Mitteln zu erzielende Gassicherheit läßt sich in technischer Hinsicht von allen Behelfsmaßnahmen am einfachsten durchführen. Wesentlich für die Gassicherheit ist jedoch, daß in einem mit behelfsmäßigen Mitteln gassicher hergerichteten Luftschutzraum keine Zugluft entstehen darf. In den dem Luftschutzraum benachbarten Räumen dürfen daher während der Benutzung des Luftschutzraumes keine Türen, Fenster oder sonstige Zugluft hervorrufende Oeffnungen geöffnet sein. Hierauf ist bereits bei der Herrichtung des Luftschutzraumes zu achten.

7. Zu Nr. 10: Die behelfsmäßige Deckenabsteifung ist zwar in technischer Hinsicht eine oft nicht leicht durchführbare Maßnahme. In Anbetracht der Wichtigkeit der Deckenabsteifung sollte sie jedoch unbedingt angestrebt werden, es sei denn, daß sich eine Deckenabsteifung durch Auswahl solcher Räume erübrigt, deren Decken nach Nr. 29—31 der „Schutzraumbestimmungen“ vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 568) trümmer-sicher sind (vgl. Nr. 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen). Deckenabsteifungen durch Mauerpfeiler, notfalls auch aus Trockenmauerwerk, werden sich in vielen Fällen erstellen lassen, sofern Ziegelsteine aus vorhandenem Mauerwerk genommen werden können (vgl. Nr. II 5 dieses Erlasses).

8. Zu Nr. 13: Als Splitterschutz-Vorrichtungen, die nach Abs. 2 erst nach Aufruf des Luftschutzes hergerichtet werden, eignen sich insbesondere:  
Sandsackpackungen,  
Steinpackungen,  
Rundhölzer,  
Holzbalken,  
Kisten mit festgestampfter Erde (vgl. Nr. 8 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen).

9. Zu Nr. 14: Der Verzicht auf die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen für Gebäude in abgelegener Lage entspricht der Vorschrift der Nr. 87 der „Schutzraumbestimmungen“ vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 568).

10. Zu den Bildern 1—21:

Die Bilder sind als erläuternde Beispiele beigelegt. Sie sollen — mit Ausnahme der für Splitterschutzvorrichtungen und Splitterschutzmauern verbindlich angegebenen Abmessungen (Blatt 3—17) — als Anregung für die Ausführung von Behelfsmaßnahmen dienen. Andere ebenso geeignete Ausführungen sind demnach nicht ausgeschlossen.

### III. Allgemeines

Die RI und der RLB haben Abschriften dieses Erlasses erhalten. Auch dem Reichsbund der Haus- und Grundbesitzer, dem Bund deutscher Mietervereine sowie dem Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens ist ein Abdruck zwecks Bekanntgabe an die Mitglieder zugegangen.

An

den Herrn Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

(*RMBliV. S. 1949*)

### **Beteiligung von Amtsträgern des RLB bei der Ueberwachung der Durchführung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät). RdErl. d. RdLu.ObdL v. 14. 9. 39. L.In. 13 III A 2 8615/39**

Nach § 5 der VII. DVO zum Luftschutzgesetz obliegt den Ortspolizeiverwaltern die Ueberwachung der Durchführung dieser Verordnung. Auf Grund hierher berichteter Erfahrungen ist es zweckmäßig, daß zu diesem Zwecke die Amtsträger des RLB herangezogen werden, da diese die nötige Sachkenntnis im Einzelfall infolge der ihnen in den Luftschutzgemeinschaften zufallenden sonstigen Aufgaben haben.

Es ist daher zu veranlassen, daß die Ortspolizeiverwalter sich bei der Ueberwachung der Durchführung der VII. DVO zum Luftschutzgesetz bei Bedarf der Amtsträger des RLB bedienen und insbesondere von diesem Recht überall da Gebrauch machen, wo eine Ueberwachung durch eigene Organe mit der notwendigen Beschleunigung nicht möglich ist.

An

alle Luftgaukommandos.

### **Durchführung der Verdunkelung in gemeindeeigenen Gebäuden — RMdI v. 26. 9. 39. — V a 717/39 — 1830**

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob die Gemeinden (GV) auch für die Verdunkelung von Räumen in gemeindeeigenen Gebäuden (z. B. Schulen, Krankenhäusern) verantwortlich sind, deren Benutzung im Kriegsfall nicht für gemeindeeigene Zwecke, sondern durch andere Stellen (Wehrmacht u. a.) vorgesehen ist. Dabei wird mitunter die Auffassung vertreten, daß als „Inhaber der tatsächlichen Gewalt“, der nach § 2 der Achten Durchführungs-Verordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunkelungsverordnung) vom 23. Mai 1939 — RGBl. I S. 965 — an Stelle des Eigentümers für die Verdunkelung verantwortlich ist, in diesen Fällen der Benutzer im Kriegsfall anzusehen ist. Diese Auffassung trifft nicht zu. Verantwortlich für